

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB) 10/2011

1. Geltungsbereich

Bestellungen der Amprion GmbH – im Folgenden „Amprion“ oder „Auftraggeber“ genannt – über Bauleistungen erfolgen ausschließlich zu diesen sowie den im Bestellschreiben oder Vertrag gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Soweit in der Bestellung ein Dritter als Empfänger der Leistung genannt ist („Abnehmer“), so hat dies keine Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt.

Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich. Dieses Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich abdingbar.

2. Rangfolgenregelung / Widerspruchsregelung

Für den Vertrag (Bestellung) gelten in folgender Reihenfolge:

- der Vertragstext nebst Anlagen
- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB)
- die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme
- alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- VOB/C, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- VOB/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor. Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.

3. Subunternehmer

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichem Grund - z.B. Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue - abzulehnen.

4. Ausführung

Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die der Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit durch den Auftragnehmer nachzuweisen und die Freigabe vom Auftraggeber einzuholen. Die Freigabe durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den vom Auftraggeber beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit gestattet und zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist zudem befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Baustellenleitungsanordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

5. Abfallentsorgungsverpflichtung

Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, Register oder Nachweise gem. §§ 42, 43 KrW-/AbfG i.V.m. der Nachweisverordnung zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG zu sein,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen

Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe - spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).

Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine bzw. Begleitscheine.

Darüber hinaus sind der Auftraggeber und der Abnehmer jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers - insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine - zu überprüfen.

6. Bautageberichte

Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiteranzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

7. Baustelleneinrichtung und –Räumung / Baustellen- und Verkehrssicherung

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, zur Vorhaltung und zum Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des Auftraggebers befinden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d.h. des Baugrundstücks sowie angrenzender und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z.B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

8. Planungsleistungen

Sofern zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen auch die Ausführung von Planungsleistungen (z.B. Erstellung der Ausführungsplanung) zählt, hat der Auftragnehmer auch den erforderlichen Abgleich aller Unterlagen mit der Baugenehmigung und den sonstigen behördlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

9. Inbetriebsetzungen und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o.g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

10. Wartung

Soweit technische Anlagen oder Bauteile vor der förmlichen Abnahme des jeweiligen Gebäudes/Bauteils vom Auftragnehmer in Betrieb genommen werden, sind diese dennoch vom Auftragnehmer auf eigene Kosten bis zur Abnahme ordnungsgemäß zu warten.

11. Leistungsänderungen

Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam „Leistungsänderungen“ genannt) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist. Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen, z.B. durch Änderung des Bauentwurfs, zu ändern, den Leistungsumfang zu vergrößern und zu vermindern, auch sofern und soweit der Abnehmer dies wünscht.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

12. Vergütungsvoraussetzungen

Werden durch Leistungsänderungen gem. Ziffer 11 die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert sowie zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).

Spätestens 8 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang der Anordnungen des Auftraggebers gem. Ziffer 11 bzw. nach Kennen oder Kennenmüssen der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung sind durch den Auftragnehmer Nachtragsangebote über die entsprechenden Leistungen beim Auftraggeber einzureichen. Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:

- Liefer-/Leistungsgegenstand,
- Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis),
- Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z.B. Material, Sub- und Nachunternehmerleistungen).

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o.g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

Leistungsänderungen sollen vor Ausführung schriftlich vereinbart werden. Voraussetzung für die Vergütung von etwaigen Leistungsänderungen ist, dass die Vergütungspflichtigkeit der entsprechenden Leistung vor Ausführung vom Auftragnehmer angezeigt und die Leistungen daraufhin durch den Auftraggeber beauftragt wurde.

13. Ausführungspflicht des Auftragnehmers

Die Vereinbarung der jeweiligen Minder- bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen gem. Ziffer 11 soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung gemäß Ziffer 12 Abs. 4 nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistungen abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

14. Zeitliche Folgen von Leistungsänderungen

Führen Leistungsänderungen gem. Ziffer 11 zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Leistungsänderung gem. Ziffer 11, zusammen mit dem Nachtragsangebot gem. Ziffer 12, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine, soweit sie nachweislich durch die zeitlichen Auswirkungen des Nachtragsauftrages verursacht werden, längstens jedoch um den in der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers angegebenen Zeitraum. Der Auftragnehmer wird sich gleichwohl bemühen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ursprünglich vereinbarten Endtermin dennoch einzuhalten.

15. Verlängerung der Bauzeit

Die vertraglich vereinbarten Termine zur Leistungserbringung können sich aus verschiedenen Gründen verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung etc. Der Auftraggeber hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten – nachrangig zu den Vorschriften des Vertragstextes nebst Anlagen sowie diesen AVB – die Bestimmungen der VOB/B. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u.a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

16. Vertragsstrafe

Hält der Auftragnehmer die als verbindlich vereinbarten pönalisierten Termine schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt pro Arbeitstag der Verspätung 0,28 %, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme.

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zu 6 Monate nach Abnahme geltend gemacht werden.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs des Auftragnehmers, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen sowie Mietausfällen oder Mietminderungen), bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

17. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung gelten die im Vertragstext nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

• Pauschal festpreis

Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschal festpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschal festpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung gem. Ziffer 11 kommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen mit Vertragsabschluss die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Pauschal festpreises ist, in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.

• Einheitspreis

Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialgleitung sind nicht vereinbart. Die Festpreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen i.S.v. § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.

• Tag- oder Stundenlohnarbeiten

Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet. Der Bauleiter sowie der Abnehmer sind insoweit nicht befugt, Tag- oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber selbst zu schließen.

18. Keine Vergütung für im Auftrag Dritter erbrachter Leistungen

Der Auftragnehmer kann im Übrigen gegenüber dem Auftraggeber keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrag Dritter erbracht hat.

19. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

20. Abrechnung / Rechnungslegung / Schlussrechnung / Zahlung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesondeter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.

Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber richtet sich nach § 14 Nr. 3 VOB/B. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber und förmlicher Abnahme durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 11.

21. Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers

Sofern von einem Auftragnehmer im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Deckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,- von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

22. Sicherheiten / Bürgschaften

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

a) *Vorauszahlungsbürgschaften*, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

b) Eine *Vertragserfüllungsbürgschaft* bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen/Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen/Leistungen von dem Auftraggeber oder dem Abnehmer abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.

c) Eine *Gewährleistungsbürgschaft* zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche des Auftraggebers in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung dem Auftraggeber angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind.

Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie - nach Wahl des Auftraggebers - dem Erfüllungsort oder dem Sitz des Auftraggebers als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

23. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE Service GmbH (Dortmund), RWE Power AG (Essen), RWE Innogy GmbH (Essen), RWE Vertrieb AG (Dortmund), RWE Rheinland Westfalen Netz AG (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), Essent N.v. (Arnhem), NL und/oder npower PLC (Swindon), UK ganz oder teilweise aufzurechnen.

24. Aufmaß / Abnahme

Ein etwaig erforderliches Aufmaß ist von den Vertragsparteien entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teileleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist dem Auftraggeber spätestens 24 Werktage vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Nr. 5 VOB/B findet keine Anwendung. Der Abnahme steht es jedoch gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten Frist von mindestens 12 Werktagen abnimmt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich im Vertragstext vereinbart sind. § 12 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beheben. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des Bauwerks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

25. Übergabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

Bei der förmlichen Abnahme sind dem Auftraggeber die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen von ihm geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Dazu zählen insbesondere

- alle Ausführungspläne,
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV oder auf Wunsch des Auftraggebers einer gleichwertigen zugelassenen Institution für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes,
- alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen.

26. Gefahrenübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an den Auftraggeber.

27. Mängelhaftung

Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten.

28. Mängelhaftungsfristen

Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart: Die Mängelhaftung beträgt

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen, soweit diese nicht der 2-jährigen Verjährung unterliegen;
- 2 Jahre für alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen und Verschleißteile sowie alle Leuchtmittel, Anwachungsgarantie für alle Pflanzen und alle elektronischen Bauteile.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung. Die Parteien werden rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mängelhaftungsfrist, eine gemeinsame Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel durchführen. Etwaige, bei den Begehungen festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

29. Rücktrittsrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjekts notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

30. Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Abrechnung sowie Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung richten sich in diesem Fall nach § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B.

Im Übrigen richten sich das Kündigungsrecht des Auftraggebers sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des Auftragnehmers einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

31. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- € 2,5 Mio. für Personenschäden und
- € 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

32. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion oder dem Abnehmer auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Ergänzend gelten die bei Amprion geltenden Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

33. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit Amprion verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

34. Referenzen / Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers oder des Abnehmers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

35. Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit und wird Veröffentlichungen über den Gegenstand des Vertrages oder einzelner Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulassen.

36. Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an die mit Amprion i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weiter zu geben.
- (2) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, BlackBerry, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragsbefreiung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Amprion Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen.

- (3) Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

37. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.